

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **18 (1852)**

Heft 2

PDF erstellt am: **07.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach dem Vorschlag sollen ferner die Truppen nach eidgenössischem Reglement Sold und Verpflegung erhalten. Es war schon lange eine Calamität, daß die Spezialwaffen eidgenössischen Sold bekommen, hingegen die Infanterie sich einen Abzug mußte gefallen lassen.

Die Pferdelieferungen sollen künftighin nicht mehr durch die Gemeinden geschehen, sondern es sollen dieselben im Verhältniß ihrer Belastung zu einem jährlichen Geldbeitrag angehalten werden, und der Staat dann die Pferde herschaffen. Man glaubte, dadurch bessere Pferde um niedere Taxen zu erhalten, und den Gemeinden die Last dadurch zu erleichtern, daß alljährlich etwas Weniges bezahlt werde.

Nebstdem werden noch mehrere unwesentlichere Abänderungen beantragt, so wurden Quartiercommandanten vorgeschlagen zur bessern Beaufsichtigung in den Gemeinden. Die Rekruten, die bei der Enthebung noch zu klein sind, können noch 2 Jahre hintereinander nachgenommen werden. Bei den Truppenaushebungen sollen zu den Untersuchungen über Untauglichkeit nur Militär=Ärzte zugezogen werden, wofür ein eigener Stabsarzt ernannt werden soll u.

Die Berathung dauerte von 9 Uhr Morgens bis Nachmittags 3 Uhr und wurde mit Eifer und allseitiger Theilnahme geführt. —

Anmerkung der Redaktion. Wir haben diesen Artikel dem Solothurnerblatt Nr. 6 entnommen. Es ist dieß eine höchst interessante Thatsache, daß die Militärbehörde einen derartigen Entwurf dem Offiziersverein zur Begutachtung vorlegt. Wollte Gott, dieß Beispiel fände Nachahmung; denn besser ist's jedenfalls, daß Soldaten über militärische Angelegenheiten urtheilen, als Leute, die unser Handwerk nur dem Namen nach kennen. Unterdessen ist uns eine direkte Mittheilung dieser fraglichen Militärorganisation von Seite des Herrn Oberstl. J. Mollet zugekommen, die wir bestens verdanken. Wir werden in einer spätern Nummer darauf zurück kommen.

---

Druckfehler, die in einigen Exemplaren der ersten Nummer leider stehen geblieben sind, bitten wir bestens zu entschuldigen und zu verbessern.

Die Redaktion.

---

Inhalt: Bericht über den Marsch der Batterie Zeller von Zürich über den kleinen St. Bernhard. — Schreiben der Artillerieoffiziere von Baselstadt an das eidg. Militärdepartement, nebst Anmerkung der Redaktion. — Schweizerische Korrespondenzen: Bern. — Solothurn.

---